



Stellungnahme zur Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark betreffend die Sanierung von Fließgewässern

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zur genannten Verordnung bedankt sich *Kleinwasserkraft Österreich* für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersucht um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Ad. § 1 Festlegungen:

Das Wasserrechtsgesetz sieht zur Vermeidung von möglichen Härtefällen im §33d, auf dem die Sanierungsverordnung Steiermark fußt, unter bestimmten Umständen Möglichkeiten zur Fristerstreckung sowohl für die Projektvorlage als auch für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme vor (vgl § 33d Abs. 4). Aufgrund der Rechtsordnung ist natürlich davon auszugehen, dass diese, unbeschadet der Bestimmungen in § 1 Abs. 2 der Sanierungsverordnung, jedenfalls gültig sind. Der Vollständigkeit halber fordert Kleinwasserkraft Österreich jedoch, einen Hinweis auf diese Bestimmung zu den Fristerstreckungsmöglichkeiten des WRG in die Verordnung bzw. zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ad. § 2 (1): Ganzjährige Fischpassierbarkeit

Auch hinsichtlich der ganzjährigen Fischpassierbarkeit bzw. bezüglich des „Stand der Technik“ sieht das Wasserrechtsgesetz bestimmte Ausnahmemöglichkeiten vor (vgl WRG § 12a Abs. 3). Ausnahmen von dieser ganzjährigen Passierbarkeit sind weder im Verordnungstext noch in den Erläuterungen erwähnt. Kleinwasserkraft Österreich vertritt die Meinung, dass auch hier die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in der Verordnung mit aufgenommen werden müssen, damit ein sinnvolles und maßvolles Vorgehen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet ist und es diesbezüglich nicht zu einer Verschärfung der nationalen Vorgaben im Wasserrechtsgesetz kommt.



Ad Bestehende Fischwanderhilfen und Zweckmäßigkeit der Sanierungsverordnung im Vergleich zum Einzelverfahren:

Im Zusammenhang mit den Sanierungsverordnungen in anderen Bundesländern ist immer wieder der Diskussionspunkt aufgetreten, was mit bereits bestehenden, in den letzten Jahren errichtete Fischwanderhilfen im Sanierungsraum, welche nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, geschehe. Kleinwasserkraft Österreich fordert in diesem Zusammenhang eine maßvolle Vorgehensweise und insbesondere, dass diese dezidiert von den Bestimmungen der Sanierungsverordnung ausgenommen werden.

Dies wäre beispielsweise durch folgende Umformulierung von § 1 (2) möglich:

Die Inhaber und Inhaberinnen wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine wasserrechtlich bewilligte Vorkehrung für eine Fischpassierbarkeit gegeben sind, haben

Anlagenbetreiber sind ebenso wie Sachverständige im Zuge der Bewilligung dieser FAHs davon ausgegangen, dass diese in der jeweiligen Ausführung eine Durchwanderbarkeit für die zum damaligen Zeitpunkt definierten Leitfischarten gewährleisten. Sollte sich seither der Stand des Wissens geändert haben und die FAH daher in Zukunft entsprechend anzupassen sein, wäre es unverhältnismäßig, nun die Verantwortung für diese Korrektur unmittelbar und in voller Härte auf den Konsensinhaber abzuwälzen. Andere Bundesländer, wie etwa Niederösterreich, gehen für diese Anlagen daher den Weg des Einzelverfahrens, weil sie eben diese geteilte Verantwortung anerkennen.

Das stellt sicher die verhältnismäßigere Vorgehensweise dar, insbesondere auch, da der Wortlaut des WRG im 33 d ist

- (1) Der Landeshauptmann hat, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Verfahren gem. § 21a zweckmäßiger erreichbar ist, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiete), die einen schlechteren als.....ein Sanierungsprogramm zu erstellen.



In diesem Zusammenhang (betreffend Zweckmäßigkeit der Verordnung im Vergleich zu Einzelverfahren, etwa durch die Darstellung der Anzahl betroffener Wasserbenutzungsrechte, die allfällige Betroffenheit bereits bestehender FAHs, u.a.) vermisst Kleinwasserkraft Österreich in den Erläuterungen zur Verordnung eine transparente Darstellung und fordert diese daher ein.

Ad. § 3 Vorgaben zur Restwasserdotation:

Kleinwasserkraft Österreich fordert diesbezüglich eine genaue Übernahme der Vorgaben aus der Qualitätszielverordnung Ökologie (QZVO). Demnach kann durch eine Mindestdotierung in Höhe von 50% MJNQt die Einhaltung der Werte für Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten und damit der gute Zustand des Gewässers mit hoher Sicherheit gewährleistet werden. Bei Abgabe dieser Wassermenge kann demzufolge eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen. In den Erläuterungen wird zwar auf die QZVO verwiesen, jedoch die hier genannte Bestimmung daraus wird nicht erwähnt. Vielmehr wird ein einseitiger Bezug auf die Werte im Anhang G der QZVO hergestellt. Unerwähnt bleibt also auch, dass bei entsprechenden Nachweisen, dass langfristig auch bei der Einhaltung geringerer Werte der gute Zustand im Gewässer gewährleistet werden kann, eine Abweichung von den Werten der QZVO möglich ist. Diese reduzierte Wiedergabe der Bestimmungen der QZVO ist für Kleinwasserkraft Österreich nicht zulässig, wir fordern hier daher eine entsprechende Ergänzung.

Bezugnehmend auf die schrittweise Vorgehensweise (im Erläuterungstext zu den Sanierungsmaßnahmen dargestellt) möchte Kleinwasserkraft Österreich anmerken, dass der „gute Zustand“ maßgebend ist. Daher sind weiterführende Maßnahmen nur dann erforderlich, wenn dieser durch die getroffenen Maßnahmen noch nicht erreicht werden kann. Hier ist eine unmissverständliche Darstellung erforderlich.

Ad. § 2 & Anlage 2 - maßgebliche Fischarten und Fischgrößen:

Bezüglich der maßgeblichen Fischarten und Fischlängen möchte Kleinwasserkraft Österreich vorweg anmerken, dass der „Grundlagenbericht für einen österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAHs)“, welchem laut Erläuterungen zum Verordnungstext die maßgebenden



Fischlängen für die Herstellung der Durchgängigkeit entnommen wurden, in einigen Bereich fachlichen noch sehr kontroversiellen Diskussionen unterliegt und daher auch davon auszugehen ist, dass einige Teilbereiche daraus nicht in einen Leitfaden münden werden sondern nochmals evaluiert und überarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer maßvollen Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie erscheint es daher unzulässig, zum aktuellen Zeitpunkt in legislativen Regelwerken darauf Bezug zu nehmen. Nicht zuletzt sind auch angeführte Fischlängen Gegenstand der oben erwähnten fachlichen Differenzen zum Grundlagenbericht.

Jedenfalls sind in einzelnen Bereichen die in der Anlage 2 angeführten maßgebenden Fischarten zu großzügig festgelegt. Würden sie zur Anwendung kommen, würde das bedeuten, dass die Fischwanderhilfen in diesen Bereichen überdimensional groß auszulegen wären und daher die Maßnahme mit dem „vielleicht“ erwarteten Effekt in keiner Relation steht und zu unverhältnismäßig hohen Kosten in der Errichtung und dem Betrieb führt.

Insbesondere für folgende Bereiche fordert Kleinwasserkraft Österreich eine entsprechende Korrektur der maßgeblichen Fischlängen:

KAINACH (OWK Nr. 802780045; KM 0,0 bis 5,0): Die Kainach ist in Ihrem Unterlauf als Fischregion „Epipotamal mittel 1“ eingestuft. Hier ist der Huchen als seltene Begleitfischart anzutreffen und deshalb nicht als größenbestimmende Fischart relevant. Der hier relevante Hecht wär laut dem Grundlagenbericht Fischaufstiegshilfen zwar ebenfalls mit einer Länge von 90 cm anzunehmen, jedoch ist die Körperbreite etwas geringer, wodurch sich notwendige Schlitzweiten, Abflüsse und Beckengrößen gegenüber einem Huchen gleicher Länge verringern.

RAAB (OWK Nr.: 1001040102 & 1001040105; KM 225,5 bis 241,502): Aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich ist die Raab nicht als Fischregion „Epipotamal groß“ anzusehen. Der Mittelwasserabfluss MQ liegt mit etwa 5,0 bis 6,0 m³/s deutlich unter 20 m³/s (= Kriterium für Einstufung als EP groß), weshalb die Raab für den gesamten Planungsraum in der Steiermark als Epipotamal mittel einzustufen ist. Daraus folgt, dass der Wels hier eine seltene Begleitfischart ist und somit nicht größenbestimmend.



Ergänzende Anmerkung bezüglich Wels:

Im Zusammenhang mit der Raab und den hier angeführten größenbestimmenden Fischarten (Wels mit 120 cm), welche aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich zu überschießenden Anforderungen und Kosten für den Bau und den Betrieb einer Fischaufstiegshilfe führen würden, wurden im Sommer 2011 eine eingehende Erhebung der Situation bei betroffenen Kraftwerken und eine ergänzende Recherche durchgeführt. Hier zeigte sich unter anderem wieder sehr deutlich die Diskrepanz im Hinblick auf größenbestimmende Fischlängen, selbst in der Fachliteratur.

So wurde beispielsweise in PAVLAS (2006)¹ die wandernde Fischgröße für den Wels mit 50-80 cm und für den Hecht mit 81 cm angeführt.

Nach der fachlichen Einschätzung und Überprüfung von Kleinwasserkraft Österreich ist also mit 80 cm als maßgebende Fischlänge (sowohl für Hecht als auch Wels) im Fall der Raab jedenfalls das Auslangen zu finden.

SULM (OWK Nr.: 802790105; KM 13,0 bis 25,169): Die Sulm ist hier als Fischregion „Epipotamal mittel 1“ eingestuft. Analog zu den Feststellungen bei der Kainach (oben) ist der Huchen als seltene Begleitfischart anzutreffen und deshalb der Hecht als größenbestimmende Fischart relevant.

SULM (OWK Nr.: 802790107; KM 25,169 bis 29,123): In diesem Abschnitt ist der Huchen entsprechend des Standardleitbildes des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans lediglich eine seltene Begleitfischart. Hier ist die Barbe als größenbestimmende Fischart maßgebend.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

Mag. Bernd Lippacher
Landessprecher Steiermark

DI Martina Prechtl
Geschäftsführung

¹ PAVLAS P. (2006): Grundlagen zur Erstellung eines Leitfadens zur Restauration von Kontinuumsunterbrechungen, Diplomarbeit, Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement, Universität für Bodenkultur, Wien, März 2006)